



FDP - Fraktion im Rat der Stadt Wuppertal

Es informiert Sie    Andrea Sperling  
Anschrift             Rathaus Barmen  
                              42275 Wuppertal  
  
Telefon (0202)        563-6272  
Fax (0202)            563-8573  
E-Mail                 sperling@gutesmorgen.de  
  
Datum                 09.07.2003  
  
**Drucks. Nr.**        **VO/1813/03**  
                              öffentlich

An den  
Vorsitzenden des  
Ausschusses für Schutz und Ordnung  
Herrn Klaus Peter Bartsch  
Rathaus, Wegnerstr. 7  
  
42275 Wuppertal

## Antrag

---

Zur Sitzung am	Gremium
<b>16.07.2003</b>	<b>Ausschuss Schutz und Ordnung</b>
<b>28.07.2003</b>	<b>Rat der Stadt Wuppertal</b>
<b>22.07.2003</b>	<b>Werksausschuss Strassenreinigung Wuppertal</b>
<b>23.07.2003</b>	<b>Hauptausschuss</b>

---

### Sauberkeit in Wuppertal

Sehr geehrter Herr Bartsch,

die FDP-Fraktion im Rat der Stadt Wuppertal beantragt, der Ausschuß für Schutz & Ordnung, der Werksausschuß ESW, der Hauptausschuß und der Rat der Stadt mögen beschließen:

“1. Die Stadt Wuppertal möchte, daß die bereits gültige Straßenordnung eingehalten und umgesetzt wird. Hierzu sind zum einen die in der Straßenordnung festgeschriebenen Ordnungswidrigkeiten und Tatbestände zu konkretisieren, zum anderen ist der zugehörige Bußgeldkatalog neu zu fassen. Die Verwaltung wird aufgefordert, sich bei der Neufassung des Bußgeldkataloges an dem in der Anlage zu diesem Antrag beigefügten Katalog zu orientieren. Dieser basiert auf bewährten Deliktbeschreibungen der Stadt Solingen und den Verwarnungs- und Bußgeldhöhen der Stadt Frankfurt am Main.

Insgesamt sind die Höhen der festzusetzenden Verwarnungs- und Bußgelder so zu bemessen, daß die beabsichtigte abschreckende Wirkung erzielt wird, darüber hinaus aber auch eine weitestgehende Deckung der anfallenden Personalkosten möglich ist.

In den ersten vier Wochen der Geltung der neuen Straßenordnung und des neuen Verwarnungs- und Bußgeldkataloges sollen die Ordnungskräfte lediglich “rote Karten” aushändigen, auf denen die zukünftigen Verwarnungs- und Bußgelder angedroht werden. Parallel dazu soll die Stadt die neue Straßenordnung und den neuen Verwarnungs- und

Bußgeldkatalog intensiv öffentlich kommunizieren. Nach dieser Übergangsphase sind die Verwarnungs- und Bußgelder in voller Höhe zu erheben.

2. Zur Überwachung der Straßenordnung sowie zur Verhängung der Verwarnungs- und Bußgelder wird ein "Ordnungsdienst" eingerichtet, der sich aus dem bisherigen kommunalen Ordnungsdienst (KOD) sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Eigenbetriebs Straßenreinigung Wuppertal zusammensetzen soll.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind für ihre Aufgabe hinreichend zu schulen. Die Verwaltung wird aufgefordert zu prüfen, inwieweit eine leistungsorientierte Bezahlung sicherzustellen ist. Des Weiteren wird die Verwaltung aufgefordert, eine gegebenenfalls erforderliche Teilfinanzierung des Ordnungsdienstes durch eine eventuell erforderliche Gebührenanpassung für Straßenreinigung sicherzustellen.

3. Die Verwaltung wird überdies aufgefordert, alle im Außendienst tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt mit dem "Ordnungsdienst" so zu vernetzen, daß hier eine wirksame und effiziente Unterstützung sichergestellt ist.
4. Die Einhaltung aller Vorschriften für die Sperrmüllabfuhr ist ebenfalls sicherzustellen. Insbesondere wird die Verwaltung beauftragt, durch geeignete Maßnahmen, insbesondere persönliche Präsenz und Kontrolle, sicherzustellen, daß Sperrmüll frühestens am Abend vor der Abholung bereitgestellt und "Sperrmüllfleddern" durch Verhängung hoher Bußgelder wirksam unterbunden wird.
5. Weiterhin beauftragt der Rat der Stadt die Verwaltung bzw. die ESW, zusätzliche Abfallbehälter aufzustellen und an Innenstädten, Stadtplätzen etc. eine häufigere Leerung durchzuführen. Darüber hinaus sollen in ausgewählten Bereichen wie Innenstädten, Bushaltestellen etc. Aschenbecher an die Abfallbehälter montiert werden.

Dieses sowie ein offensiverer und verstärkter Einsatz von Straßenreinigungskräften wird zu einer Personalaufstockung bei den ESW führen, die durch die Straßenreinigungsgebühren gegenfinanziert werden sollen.

6. Schließlich wird die Verwaltung beauftragt, mit der Firma Ströer, Stadtmöblierung, Verhandlungen über die ausreichende Versorgung des Stadtgebietes mit öffentlichen, entgeltpflichtigen Toilettenhäuschen sicherzustellen. Etwaige Kosten sind durch die zusätzliche Einräumung von Werbeflächennutzungen (z. B. sog. Megaposter) abzugelten."

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Henke  
- Fraktionsvorsitzender -

## **Anlage zur Drs. VO/1813/03**

### **Deliktbeschreibung**

### **Verwarnungs- bzw. Bußgeld**

### **Rechtsgrundlage**

Spucken auf Straßen und in Anlagen

10 EURO

§ 15 (1), § 22 (1) I  
Straßenordnung

Füße auf der Sitzfläche einer Sitzgelegenheit

10 EURO

§ 11 (2), § 22 (1) h  
Straßenordnung

Urinieren auf Straßen und in Anlagen

20-50 EURO

§ 15 (1), § 22 (1) I  
Straßenordnung

Plakatieren, Beschreiben, Bemalen, Beschmieren, Beschädigen, Entfernen und Bekleben von öffentlichen Gebäuden und sonstigen Anlagen, Versorgungseinrichtungen, Denkmälern, Brunnen, Blumenkübeln, Bänken, Straßenmobiliar, Plakatträgern, Schildern, Hinweisen, öffentliche Absperrungen und andere Einrichtungen

75 - 1.000 EURO

§ 15 (1) b, c, § 22 (1) I Straßenordnung

Betreiben von Gartengeräten mit Verbrennungsmotor außerhalb der erlaubten Zeiten (erlaubt gemäß Straßenordnung werktäglich 8.00 - 13.00 Uhr und 15.00 - 19.00 Uhr)

50 EURO

§ 19 (3), § 22 (1) p  
Straßenordnung

Mitführen von Tieren auf Spielplätzen außerhalb der öffentlichen Wege

15 EURO

§ 11 (3), § 22 (1) h  
Straßenordnung

Fütterung von Wildtauben und verwilderten Haustauben

20  
EURO

§ 13, § 22 (1) j  
Straßenordnung

Verschmutzungen mit Tierkot

§ 12 (2), § 22 (1) I  
Straßenordnung

- auf Straßen und Gehwegen, in Anlagen und auf Spiel- und Sportplätzen

75 EURO

Wegwerfen, Fallenlassen, Liegenlassen, Vergraben, Wegschütten o. ä. von Gegenständen des Hausmülls

§ 15 (1), § 22 (2) k Straßenordnung,  
vgl. auch § 27 (1) S. 1, § 61 (1) Nr. 1, 2 KrW-/AbfG

- Zigarettenkippen, Zigarrenstummel, Zigaretenschachtel, Papiertaschentücher, Zeitungen, Zeitschriften, Plastikflaschen und dergleichen

20 EURO

- Obst- und Lebensmittelreste, Kaugummi

35 EURO

- Leeren des Inhalt von Kfz-Aschenbechern

40 EURO

- Fast-Food-Verpackungen, Papier, Verpackungsmaterial, leere Schachteln, Farbdosen, Styroporabfälle, Säcke, Taschen, Kartons, Geschirr, Kochtöpfe, Rasen- und Gehölzschnitt nach Grad der Verunreinigung und Mengen bis zu 2 Litern oder bis zu 2 kg

25 - 100 EURO

- Mengen über 2 Litern oder über 2 kg  
80 - 510 EURO

Behandeln, Lagern, Ablagern von Gegenständen des Sperrmülls (mit Ausnahme von Fahrzeugen, Autoreifen, Bauschutt und pflanzlichen Abfällen):  
§ 27 (1), § 61 (1) Nr. 2 Kreislauf-wirtschafts- und Abfallgesetz

- Einzelstücke kleineren Umfangs, wie Radio, Fernseher, Küchenmaschine, Koffer, Matratze, Rasenmäher, Stuhl, Kinderwagen, Schränkchen, Bilderrahmen, Kisten etc.  
150 EURO

- mehrere Einzelstücke kleineren Umfangs bzw. Einzelstücke größeren Umfangs, wie Kühlschrank, Ofen, Waschmaschine, Nähmaschine, Heizkörper, Boiler, Schrank, Kommode, Bettgestell, Badewanne, Türe etc. oder mehrere Einzelstücke bzw. eine Menge bis 1m<sup>3</sup> oder 100 kg  
200 - 410 EURO

- Sperrmüll über 1 m<sup>3</sup> bzw. über 100 kg  
410 - 1.530 EURO

Einleitung von Ölen, Treibstoffen, Farben, Lacken, ätzenden oder giftigen Stoffen in Straßen und Anlagen  
150 - 1.000 EURO  
§ 15 (1) d, § 22 (1) l  
Straßenordnung

Einbringen der in Haushaltungen, Gewerbebetrieben und Gärten anfallenden Abfälle in die von der Stadt auf Straßen und in Anlagen aufgestellten Abfallbehälter  
30 EURO

§ 17 (1), § 22 (1) n  
Straßenordnung

Durchsuchen von und Gegenstände entnehmen oder verstreuen aus Abfallbehältern oder Sammelbehältern für z. B. Altglas oder Altpapier und Sperrmüll und Sammelgut, soweit dieses zur Abholung bereitsteht  
20 - 100 EURO

§ 17 (3), § 22 (1) n  
Straßenordnung

Befüllung von Sammelbehältern für z. B. Altglas oder Altpapier mit nicht dem Sammelzweck entsprechenden Materialien  
30 - 100 EURO

§ 17 (2), § 22 (1) n  
Straßenordnung

Abstellen von Abfällen oder Gegenständen auf oder neben Sammelbehältern für Rohstoffrückgewinnung  
§ 15 (1), § 22 (1) l  
Straßenordnung

- in geringem Umfang  
20 - 35 EURO

- in größerem Umfang  
50 - 250 EURO

Ohne Erlaubnis auf Straßen oder in Anlagen Schriften, Flugblätter, Plakate oder sonstiges Informationsmaterial zu gewerblichen Zwecken verteilen, anstecken oder anschlagen  
20 - 100 EURO

§ 14 (1), § 22 (1) k  
Straßenordnung

Gewerbetreibende, deren Gewerbebetrieb die Gefahr von Verunreinigungen von Straßen und Anlagen durch Papier und Abfälle birgt (z.B. Imbißstände und -hallen, Trinkhallen, Losverkauf, Kioske etc.):  
§ 17 (4), § 22 (1) n  
Straßenordnung

- Nichtbereitstellen ausreichender Abfallbehälter an leicht zugänglichen Stellen  
30 - 500 EURO

- Keine Leerung der Abfallbehälter nach Bedarf oder mindestens täglich nach Beendigung der Tätigkeit  
30 EURO - 500 EURO

- Keine Säuberung von Abfällen oder sonstigen Rückständen, die im Zusammenhang mit der Gewerbetätigkeit stehen, im Umkreis von 50 m um den Ort der Gewerbeausübung täglich nach Beendigung der Tätigkeit  
50 - 500 EURO

Ausbessern und Reparieren von Kfz auf Straßen und in Anlagen (ausgenommen Notfälle)  
50 - 200 EURO

§ 11 (6), § 22 (1) h  
Straßenordnung

Unterboden- und Motorwäsche von Kfz auf Straßen und in Anlagen

100 - 300 EURO

§ 15 (1) f, § 22 (1) l  
Straßenordnung

Behandeln, Lagern, Ablagern von Autoreifen:

§ 27 (1), § 61 (1) Nr. 2 Kreislauf-wirtschafts- und Abfallgesetz

- Mengen bis 5 Stück

80 - 200 EURO

- Mengen ab 5 Stück

200 - 510 EURO